

STATISTISCHE BERICHTE

C III
j/14

Bestellnummer:
3C309



Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Viehbestände

- Schweine -

Stand: 3. Mai 2014
- Endgültige Ergebnisse -



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

Inhaltsverzeichnis	Seite
Inhaltsverzeichnis	3
Tabellenteil Vorbemerkungen Zeichenerklärung	
Tabellenteil	
1 Schweinebestände in den landwirtschaftlichen Betrieben am 3. Mai 2014	5
2 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen am 3. Mai 2014 nach ausgewählten Merkmalen	6
3 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen am 3. Mai 2014 nach Größenklassen der gehaltenen Tiere	8
4 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Zuchtsauen am 3. Mai 2014 nach Größenklassen der gehaltenen Zuchtsauen	8
Unterrichtung und Erläuterung zum Erhebungsbogen	9

Vorbemerkungen

Der vorliegende Bericht enthält die endgültigen Ergebnisse der Erhebung über die Schweinebestände am 3. Mai 2014.

Gemäß Agrarstatistikgesetz, (AgrStatG)¹⁾ finden Viehbestandserhebungen im Mai und November eines jeden Jahres statt. Hierbei werden die Bestände an Schweinen halbjährlich erfasst.

Im Rahmen der Erhebung über die Schweinebestände am 3. Mai 2014 werden Betriebe mit Schweinehaltung ab einer bestimmten Mindestgröße befragt. Erfüllt der Betrieb mindestens die Erfassungsgrenze von 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen, so ist er berichtspflichtig.

Viehbestandserhebungen sind Stichtagserhebungen. Berichtszeitpunkt ist der 3. Kalendertag des jeweiligen Erhebungsmonats.

Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen.

Aus den Ergebnissen werden Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten erstellt. Sie werden weiterhin für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung verwendet und bilden die Grundlage für Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung der Landwirtschaft.

Zeichenerklärung

- = genau Null, nichts vorhanden

. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

1) Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886) in Verbindung mit Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S.462, 565), in seiner jeweils geltenden Fassung.

1 Schweinebestände in den landwirtschaftlichen Betrieben am 3. Mai 2014

Schweinekategorie	2011	2012	2013	2014
	Tiere am 3. Mai			
Schweine insgesamt ¹⁾	1 196 704	1 226 183	1 201 192	1 257 767
Ferkel und Jungschweine (bis unter 50 kg Lebendgew.) zusammen	719 855	746 076	744 991	794 173
Ferkel	474 967	538 796	511 907	543 021
Jungschweine bis unter 50 kg Lebendgewicht	244 888	207 280	233 084	251 152
Mastschweine (einschl. ausgemerzter Zuchttiere) zusammen	337 211	326 386	309 882	311 790
50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	147 374	135 162	138 312	137 270
80 bis unter 110 kg Lebendgewicht	146 116	146 078	134 139	134 462
110 kg und mehr Lebendgewicht	43 721	45 146	37 431	40 058
Zuchtschweine (50 kg und mehr Lebendgewicht) zusammen ²⁾	139 638	153 721	146 319	151 804
Zuchtsauen zusammen	138 952	152 810	145 402	150 972
trächtige Sauen zusammen	105 158	105 321	103 771	108 442
Jungsauen	17 263	20 895	22 305	20 692
andere Sauen	87 895	84 426	81 466	87 750
nicht trächtige Sauen zusammen	33 794	47 489	41 631	42 530
Jungsauen	19 383	29 764	22 777	26 039
andere Sauen	14 411	17 725	18 854	16 491
Eber zur Zucht ²⁾	686	911	917	832

1) Aufgrund methodischer Änderungen bei der Erhebung über Schweinebestände ist ab 2010 die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt.

2) Einschl. hierfür bestimmte Jungschweine mit 50 und mehr kg Lebendgewicht.

2 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung

Lfd. Nr.	Regionale Einheit	Betriebe mit Schweinen			Schweine insgesamt	Ferkel	Jungschweine bis unter 50 kg Lebendgewicht	Mastschweine (einschl. ausgemertzter Zuchttiere)	
		insgesamt	darunter					zusammen	50 bis unter 80 kg Lebendgewicht
			Betriebe mit Zuchtschweinen einschl. Eber	Betriebe mit Mastschweinen					
		Anzahl							
1	2	3	4	5	6	7	8		
1	Dessau-Roßlau, Stadt	5	3	5	.	424	.	.	.
2	Halle, Saale, Stadt	-	-	-	-	-	-	-	-
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	1	-	1	.	-	.	.	.
4	Altmarkkreis Salzwedel	25	16	22	83 077	27 930	17 394	30 311	13 587
5	Anhalt-Bitterfeld	13	10	10	46 406	26 435	5 454	7 041	3 519
6	Börde	29	12	23	206 863	90 643	24 836	68 157	33 614
7	Burgenlandkreis	20	13	17	77 821	34 488	15 700	17 685	7 425
8	Harz	19	3	18	62 527	8 640	10 663	41 982	19 443
9	Jerichower Land	18	11	5	234 491	121 800	57 235	16 130	5 416
10	Mansfeld-Südharz	18	6	14	59 709	30 205	12 115	10 976	4 917
11	Saalekreis	24	14	17	156 641	64 009	34 437	42 956	16 929
12	Salzlandkreis	26	13	18	142 464	67 233	27 989	30 596	13 139
13	Stendal	25	17	22	82 098	29 756	21 911	17 189	7 946
14	Wittenberg	22	14	19	103 303	41 458	22 965	27 457	10 726
15	Sachsen-Anhalt	245	132	191	1 257 767	543 021	251 152	311 790	137 270

von Schweinen am 3. Mai 2014 nach ausgewählten Merkmalen

Noch: Mastschweine (einschl. ausgemertzter Zuchttiere)		Zuchtschweine 50 kg und mehr Lebendgewicht								Eber zur Zucht	Lfd. Nr.
80 bis unter 110 kg Lebendgewicht	110 kg Lebendgewicht und mehr	zu-sammen	trächtig			nicht trächtig					
			Jung-sauen	andere Sauen	zu-sammen	Jung-sauen	andere Sauen	zu-sammen			
Anzahl											
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18		
.	.	.	76	29	105	.	45	.	2	1	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	
.	.	-	-	-	-	-	-	-	-	3	
15 614	1 110	7 416	663	3 504	4 167	2 447	802	3 249	26	4	
2 382	1 140	7 446	1 021	4 578	5 599	743	1 104	1 847	30	5	
28 302	6 241	23 185	3 211	13 649	16 860	3 120	3 205	6 325	42	6	
9 330	930	9 923	1 427	6 783	8 210	818	895	1 713	25	7	
18 272	4 267	.	99	815	914	.	210	.	5	8	
7 017	3 697	39 150	5 100	22 887	27 987	6 597	4 566	11 163	176	9	
5 046	1 013	6 400	1 205	3 251	4 456	1 199	745	1 944	13	10	
16 375	9 652	15 171	2 913	9 004	11 917	2 371	883	3 254	68	11	
12 827	4 630	16 616	1 464	11 701	13 165	2 724	727	3 451	30	12	
7 209	2 034	13 167	2 025	4 705	6 730	4 819	1 618	6 437	75	13	
11 460	5 271	11 083	1 488	6 844	8 332	1 060	1 691	2 751	340	14	
134 462	40 058	150 972	20 692	87 750	108 442	26 039	16 491	42 530	832	15	

**3 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen am 3. Mai 2014
nach Größenklassen der gehaltenen Tiere**

Betriebe mit von ...bis ... Schweinen	Schweine insgesamt		Davon:					
			Zuchtsauen		Ferkel		Mastschweine einschl. Jungtiere und Eber	
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
Anzahl								
1 - 99	16	1 129	11	119	10	223	15	787
100 - 249	24	3 801	7	107	6	228	24	3 466
250 - 499	18	6 299	7	259	7	897	17	5 143
500 - 999	19	13 991	7	1 461	8	2 302	18	10 228
1 000 und mehr	168	1 232 547	99	149 026	117	539 371	152	544 150
Insgesamt	245	1 257 767	131	150 972	148	543 021	226	563 774
Darunter:								
1 000 - 1 999	32	48 000	11	5 174	7	4 829	32	37 997
2 000 - 4 999	69	233 345	45	33 208	52	94 354	63	105 783
5 000 und mehr	67	951 202	43	110 644	58	440 188	57	400 370

**4 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Zuchtsauen am 3. Mai 2014
nach Größenklassen der gehaltenen Zuchtsauen**

Betriebe mit von ...bis ... Zuchtsauen	Schweine insgesamt		Darunter:	
			Zuchtsauen	
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
Anzahl				
1 - 49	24	3 984	24	333
50 - 99	6	4 230	6	522
100 - 249	9	14 126	9	1 592
250 - 499	18	60 067	18	6 874
500 und mehr	74	808 223	74	141 651
Insgesamt	131	890 630	131	150 972

Erhebung über die Schweinebestände am 3. Mai 2014

ESB

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebungen über die Schweinebestände werden bundesweit am 3. Mai und am 3. November eines jeden Jahres repräsentativ bei höchstens 20000 Erhebungseinheiten durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitstreuere und zuverlässiger statistischer Informationen über die Zusammensetzung der Schweinebestände und deren Bestandsentwicklung. Aus den Ergebnissen werden Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten erstellt. Sie werden ferner für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung verwendet, bilden die Grundlage für Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung in der Landwirtschaft.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1165/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Viehbestands- und Fleischstatistiken und zur Aufhebung der Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG des Rates (ABl. L 321 vom 1.12.2008, S. 1).

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist.

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 20 Nummer 2 AgrStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe mit mindestens 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen (§ 91 Absatz 1a Nummer 1c AgrStatG) auskunftspflichtig.

Die Antworten sind gemäß § 15 Absatz 3 BStatG wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den Statistischen Ämtern der Länder gesetzten Fristen für den Empfänger (die Statistischen Ämter der Länder) porto- und kostenfrei zu erteilen.

Nach § 11a BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung hat gemäß § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale und Trennen

Vor- und Familienname (gegebenenfalls Firma, Institutsname), Anschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetene Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Auskunftspflichtigen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen getrennt und in das Betriebsregister übernommen.

Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den Statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Vor- und Familienname und Anschrift der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe, Rufnummern und Adressen für elektronische Post
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes
- Art des Betriebes
- Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin
- Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind
- Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister
- Kennnummer im Statistikregister

Erläuterungen zum Fragebogen

Der Stichtag, zu dem die Schweinebestände anzugeben sind, ist der 3. Mai 2014. Betriebe, die zum Stichtag die Schweinehaltung vorübergehend oder vollständig eingestellt haben, kreuzen bitte Code 0345 entsprechend an.

Bei der Erhebung der Schweinebestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

– **Gemeinsam gehaltene Schweine**

Bei gemeinsam gehaltenen Schweinen bzw. gemeinsam untergebrachten Schweinen (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften,

Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Schweinebestand nicht für den einzelnen Schweinehalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Vordruck nachgewiesen.

– **Verkaufte Schweine**

Am Stichtag noch beim Schweinehalter stehende, bereits verkaufte Schweine sind mitzuzählen.

– **Schlachttiere**

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

Code 0331, 0338 bis 0341

Schweine werden nach Gewichtsklassen erhoben. Ersatzweise kann das Alter der Tiere herangezogen werden.

Anhaltspunkte dafür geben folgende Faustzahlen wieder:

Code	Viehbestand	Lebendgewicht von ... bis unter ... kg	Alter in Monaten
0331	Ferkel (einschl. Saugferkel)	unter 20	bis ca. 2
0338	Jungschweine	20 bis 50	ca. 2 bis 4
0339	Mastschweine	50 bis 80	ca. 4 bis 6
0340	Mastschweine	80 bis 110	ca. 6 bis 7
0341	Mastschweine	110 und mehr	über 7

Code 0339 bis 0341

Zu den Mastschweinen gehören auch ausgemerzte Zuchttiere.

Code 0333 bis 0336, 0342

Einschließlich der hierfür bestimmten Schweine mit 50 und mehr kg Lebendgewicht.

Code 0342

Zu den Ebern zur Zucht sind auch Sucheber zu zählen.

Code 0336

Hier sind alle anderen zum Stichtag nicht trächtigen Zuchtsauen anzugeben.

Hierzu zählen auch säugende Sauen.

Veröffentlichungen ¹⁾ im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat August 2014 erschienen:

Bestell-Nr.	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 8/14	5,50
3 B 1 01	B I - j/12	Allgemeinbildende Schulen - Schuljahr 2013/14 - Schuljahresanfangsstatistik	16,00
6 B 6 02	B VI - j/13	Strafverfolgung - 2013 - Korrigierte Fassung	6,00
3 C 4 26	C IV - 3j/13	Agrarstrukturerhebung 2013 - Teil 3 - Landwirtschaftliche Betriebe mit eigener und/oder gepachteter landwirtschaftlich genutzter Fläche 2013; Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben 2013 nach Art der Beschäftigung, Geschlecht, Rechtsformen, sozialökonomischen Betriebstypen, Berufsbildung	4,50
3 C 4 27	C IV - 3j/14	Agrarstrukturerhebung 2013 - Teil 4 - Landwirtschaftliche Betriebe mit ausgewählten Merkmalen 2013 nach betriebswirtschaftlicher Ausrichtung, Teil Bodennutzung und Viehhaltung	5,00
3 E 1 02	E I - m-2/14	Beschäftigte, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden - Februar 2014 - Vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 1 02	E I - m-3/14	Beschäftigte, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden - März 2014 - Vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 2 01	E II - m-5/14	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Mai 2014	2,50
3 F 2 02	F II - j/13	Baugenehmigungen und Bauüberhang im Wohn- und Nichtwohnbau - Jahr 2013 -	3,50
3 G 4 01	G IV - m-4/13	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität April 2014; Januar bis April 2014; Winterhalbjahr 2013/14 - Vorläufige Ergebnisse -	7,00
3 H 1 02	H I - j/13	Straßenverkehrsunfälle - Jahr 2013 - Endgültige Ergebnisse	9,00
3 H 2 01	H II - m-3/14	Binnenschifffahrt - März 2014 -	4,00
3 M 1 01	M I - vj-2/14	Verbraucherpreisindex - Juni 2014 -	5,00

1) Veröffentlichung als PDF-Datei kostenfrei erhältlich - bei Bestellung bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“ ersetzen

Zu beziehen durch das

Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Preis: 2,00 EUR (kostenfrei als PDF-Datei verfügbar-
Bestellnummer: 6C309)

Druck: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), 2014

Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit
Quellenangabe gestattet.

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat: Land- und Forstwirtschaft
Herr Block
Tel.: 0345 2318-403

Auskünfte erhalten Sie unter:

Tel.: 0345 2318-777 Telefax: 0345 2318-913
Tel.: 0345 2318-715 Internet: <http://www.statistik.sachsen-anhalt.de>
Tel.: 0345 2318-716 E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vertrieb:

Tel.: 0345 2318-718
E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und Besucherdienst (Merseburger Straße 2):

Montag bis Freitag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr - möglichst nach Vereinbarung

Tel.: 0345 2318-714
E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Herausgabe: September 2014

www.sachsen-anhalt.de